

10. Mai 2017

Neues Wahlverfahren zur Hamburgischen Bürgerschaft

Antrag der AfD-Fraktion

Jörn Kruse

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

Das bisherige Hamburger Wahlverfahren wird seit langem als zu kompliziert und intransparent kritisiert. Die Wähler haben Stimmen für Wahlkreis-Kandidaten (in unterschiedlich großen Wahlkreisen), Stimmen für die Landesliste oder Stimmen für einzelne Kandidaten (Persönlichkeitsstimmen). Aber die meisten wissen -- außer ihrer Partei-Präferenz -- nicht so genau, was ihre Stimmen bewirken. Und das ist bezüglich der Persönlichkeitsstimmen anders als ihre Intuition und auch anders als die Wahlreformen sich das wohl gedacht haben. Das heisst aber nicht, dass man die Persönlichkeitsstimmen etwa abschaffen oder zurückdrängen sollte. Das wollen auch wir nicht. Da habe ich leider neulich im Hamburger Abendblatt etwas gänzlich Falsches lesen müssen.

Im Frühjahr 2015 hat die CDU einen neuerlichen Reformanstoss gegeben -- leider nur verbal. Wir haben dann im Verfassungsausschuss diskutiert und eine Anhörung gemacht. Und wir haben in kleiner Runde bei der Präsidentin mit dem Landeswahlleiter diskutiert.

Wir haben erwartet, dass dann entweder die CDU oder die Senats-Koalition, einen konkreten Vorschlag für ein reformiertes Wahlrecht machen würde. Aber nichts passierte -- seit zwei Jahren kein handfester Fortschritt.

Und dann hat die AfD-Fraktion die Initiative ergriffen und einen eigenen konstruktiven Reform-Vorschlag eingebracht. Er ist transparent und stringent, das heisst, er geht von drei normativen Prämissen aus, denen jeweils konsekutive Auswertungsschritte zur Bestimmung der Zusammensetzung des Parlaments entsprechen.

1. normative Prämisse: Die Zusammensetzung der Bürgerschaft soll im Ergebnis etwa proportional zu den Stimmen für die einzelnen Parteien sein.

Zugehöriger Auswertungsschritt wie bisher: Hare-Niemeyer-Verfahren (benannt nach dem Londoner Rechtsanwalt Thomas Hare und dem deutschen Mathematiker Horst F. Niemeyer, oder alternativ nach D'Hondt, Sainte-Lague, etc) zur Lösung des Ganzzahligkeitsproblems.

2. normative Prämisse: Die regionale Vertretung in der Bürgerschaft soll der regionalen Struktur des Elektorats über ganz Hamburg entsprechen.

Die regelt man üblicherweise durch Definition von Wahlkreisen. Aber wie groß sollen diese sein ? Eine Aufgliederung in viele sehr kleine Wahlkreise kann dazu führen, dass in einigen Wahlkreisen eventuell von vier geeigneten Kandidaten einer Partei nur einer ins Parlament kommen kann während in anderen Wahlkreisen eventuell kein einziger willig und geeignet ist. Außerdem: Je kleiner ein Wahlkreis ist, desto weniger effektive Auswahl haben die Bürger. Wenige große Wahlkreise führen dazu, dass durchschnittlich der Informationsstand der Wähler über die Kandidaten gering sein wird.

Wir sind der Auffassung, dass für Hamburg sieben Wahlkreise, die den Bezirken entsprechen, ein guter Kompromiss wäre. Bezirke sind eine regionale Kategorie, die die Bürger kennen. Wie wird die Zuordnung der in Schritt 1 ermittelten Mandate einer Partei auf die Wahlkreise konkret realisiert?

Antwort: in einem Verfahren analog zu Hare-Niemeyer. Der Unterschied zum klassischen Hare-Niemeyer-Verfahren besteht nur darin, dass jetzt die Wahlkreise die Zuordnungs-Ziele sind.

Konkret: Angenommen eine Partei hat 20 Bürgerschaftssitze errungen. Dann sagt das Verfahren, dass davon -- in Abhängigkeit von den jeweiligen Stimmenzahlen -- z.B. 4 auf Wandsbek, 3 auf Altona etc entfallen.

Damit kommen wir zu den Personen, die Sitze erhalten.

3. normative Prämisse lautet: Welche Personen Sitze im Parlament erlangen, soll sowohl von den Parteien, als auch von den Wählern beeinflusst werden können. Die Frage ist nur, mit welchem relativen Gewicht.

Es gibt die Kritik, wenn auch nicht unbedingt in Hamburg, dass die Parteien alles vor-entscheiden und der Wähler personal praktisch keine Auswahl mehr hat. Einige behaupten sogar, dass ein Wahlrecht umso "demokratischer" ist, je stärker die Wähler die einzelnen Abgeordneten bestimmen und je weniger die Parteien.

Auf der anderen Seite leisten die Parteien aber auch eine wichtige Kandidaten-Vorselektion, die eine bedeutsame Informationsfunktion für die Bürger hat. Die Parteien kennen ihre potentiellen Kandidaten und können sie fachlich und charakterlich beurteilen, was für die ganz überwiegende Mehrheit aller Wähler bezüglich der meisten Kandidaten nicht der Fall ist. Wenn es gar keine fachlich und persönlichkeitsgestützte Vorselektion durch Gremien mit einen höheren Informationsstand gäbe, müsste man damit rechnen, dass eine größere Zahl unkundiger oder unseriöser Personen ins Parlament gelangen würde.

Die adäquate Lösung dürfte zwischen den vorher genannten Extremen liegen. Wir schlagen eine Kombination vor, wobei die Rangzahl eines einzelnen Kandidaten -- genannt "modifizierte Kandidatenstimmenzahl" (MKS)

von einer Punktzahl, die durch den Platz eines Kandidaten auf der Wahlkreisliste bestimmt wird

und

von einer Punktzahl, die von den Persönlichkeitsstimmen eines Kandidaten bestimmt wird.

Die "modifizierte Kandidatenstimmenzahl" (MKS) wird folgendermaßen berechnet:

$$\text{MKS} = \text{LZ} + \text{PS} * c$$

wobei das Wahlrecht die Größe des Parameters c definieren muss.

Dazu ein Beispiel :

Angenommen (d.h. es kann im Wahlrecht adäquat definiert werden)

1. Jeder Wähler hat wie bisher 5 Stimmen,

2. Der Kandidat auf

Platz 1 der Wahlkreisliste bekommt LZ=10.000

Platz 2 der Wahlkreisliste bekommt LZ= 9.900

Platz 3 der Wahlkreisliste bekommt LZ= 9.800

etc

.... also jeweils von Platz zu Platz 100 Punkte weniger.

3. Der Parameter c wird $c = 1$ gesetzt.

Dann kann der Kandidat auf Platz 6 der Wahlkreisliste mit LZ = 9500 den Kandidaten auf Platz 5 der Wahlkreisliste mit LZ = 9600 quasi überholen, wenn er mehr als 100 Persönlichkeitsstimmen mehr hat als sein Parteiliebhaber auf der Liste vor ihm. Das können im Extremfall schon 21 Wähler bewirken, wenn diese ihm alle 5 Stimmen gaben.

Bei diesem Beispiel haben also die Wähler einen riesigen Einfluss auf die Personen im Parlament. Alles hängt davon ab, wie hoch der Gesetzgeber (also die Bürgerschaft) den Wert des Parameters c festlegt, wenn die Listen-Punkt-Stufen vorgegeben sind.

Es könnte Gründe dafür geben, dass eine Partei zusätzlich eine gesamthamburgische Landesliste aufstellen will und diese prioritär behandelt werden soll. Der erste Grund kann darin bestehen, dass eine Partei ihr Spitzenpersonal herausstellen möchte, z.B. ihren Kandidaten für die Positionen

des Ersten Bürgermeisters. Dies ist auch im Informations-Interesse der Wähler. Der zweite Grund betrifft das Interesse einer Partei, dass ihre Fachleute in die Bürgerschaft gelangen. Eine solche Landesliste kann in ihrer Größe entweder absolut (z.B. 3, 5, 8 Personen) oder relativ (z.B. 5%, 10% oder 20% aller Sitze der Partei) definiert werden.

Wichtiger ist die Frage, wie die Kandidaten der Landesliste in Konkurrenz zu denen der Wahlkreislisten dann Sitze in der Bürgerschaft erhalten. Die erste Möglichkeit besteht darin, dass die Zahl der gewählten Landeslisten-Kandidaten von der jeweiligen Zahl der Mandate der einzelnen Parteien in ganz Hamburg abgezogen und danach der Rest entsprechend Hare-Niemeyer den Wahlkreisen zugeteilt wird.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass die gewählten Kandidaten der Landesliste jeweils dem Wahlkreis (Bezirk) zugerechnet werden, aus dem sie stammen. Das heisst, das Verfahren der Stufe 2 wird zunächst unverändert angewandt. Bei der Stufe 3 (vgl. Abschnitt 5) werden vor Anwendung der "modifizierten Kandidatenstimmenzahl" diejenigen Landeslisten-Kandidaten auf Bürgerschaftssitze zugeteilt, die zu diesem Wahlkreis gehören.

Diesen Vorschlag bringt die AfD-Fraktion in die Diskussion ein und möchte ihn im Verfassungsausschuss genauer erläutern. Denen, die mir zugehört haben: Danke für Ihre Aufmerksamkeit.